

## **Gebührenordnung**

### zur Abfallsatzung der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda für das Gebiet des Landkreises Marburg Biedenkopf

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Gebühren
- § 5 Verwaltungsgebühren für Entsorgungsnachweisverfahren
- § 6 Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Deponiezweckverbandes der Landkreise Schwalm-Eder und Marburg-Biedenkopf hat in ihrer Sitzung am 17.06.2010 für das Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf diese Gebührenordnung zur Abfallsatzung der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) beschlossen. Die Gebührenordnung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 13-15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der jeweils gültigen Fassung

und

- § 16 der Abfallsatzung der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) ist ein Abfallzweckverband der Landkreise Schwalm-Eder und Marburg-Biedenkopf. Der ALF wurden alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben der beiden Landkreise übertragen. Zur Deckung der Kosten für die Entsorgung der Abfälle sowie die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda Gebühren. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keine Umsatzsteueranteile.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig für den nach Abschluss der Einsammlung von der ALF übernommenen Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfall und das Altpapier sind die Städte und Gemeinden sowie der Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf. Dies gilt auch für die von der ALF eingesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle).

- (2) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Anlieferer in diesem Sinne ist der Abfallbesitzer gemäß § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG, d.h. diejenige natürliche oder juristische Person, die zum Zeitpunkt der Übergabe die tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall hat.
- (3) Bei Anlieferungen von Städten und Gemeinden bzw. dem Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf sind die Anlieferer und die Städte und Gemeinden bzw. der Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf nicht als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

Für gewerbliche Siedlungsabfälle, produktionsspezifische Abfälle, Baustellenabfälle sowie alle sonstigen Selbstanlieferungen sind die Anlieferer und Eigentümer bzw. Besitzer und Erzeuger der Abfälle als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

- (4) Die Gebühren sind spätestens 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen der ALF sind bis zu einer Gebührenhöhe von 100,00 € grundsätzlich in bar oder durch Scheck sofort zu entrichten. Darüber hinausgehende Beträge können ebenfalls in bar oder durch Scheck gezahlt werden.

Ausnahmen von der Barzahlungspflicht können grundsätzlich nur Daueranlieferern eingeräumt werden, wobei die Einrichtung eines Kundenkontos von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden kann.

Bei säumigen Anlieferern kann die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen von der vorherigen Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Ohne Vorliegen dieser Sicherheit ist in jedem Fall eine Barzahlung erforderlich.

### § 3

#### Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für Hausmüll, Sperrmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, produktionsspezifische Abfälle, Baustellenabfälle, Baustoffe auf Asbestbasis und Dämmmaterial / Mineralwolle ist das auf den Entsorgungsanlagen durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Bioabfall-Leistungsgebühren ist das auf den Entsorgungsanlagen durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Bioabfall-Grundgebühren sind die Einwohnerzahlen der Städte, Gemeinden und des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf. Maßgebend ist die Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes mit Stand zum 30.06. des vorletzten Jahres.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pauschalgebühren für Sonderleistungen (z.B.: Einsammlung und Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle und Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten) sind die Einwohnerzahlen der Städte, Gemeinden und des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf. Maßgebend ist die Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes mit Stand zum 30.06. des vorletzten Jahres.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der Altpapierentsorgung ist das auf der Entsorgungsanlage durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.
- (6) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für unbelasteten Bauschutt ist das auf der Entsorgungsanlage durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.
- (7) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für belasteten Bauschutt ist das auf der Entsorgungsanlage durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.

- (8) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für unbelasteten und belasteten Bodenaushub ist das auf der Entsorgungsanlage durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht. Ist eine Wiegung nicht möglich, wird das Gewicht nach folgender Umrechnungsformel ermittelt:  $\text{Gewicht (Mg)} = \text{Volumen (m}^3) \times 1,6 \text{ (Mg/m}^3\text{)}$ .
- (9) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für landwirtschaftlich nicht verwertbare Schlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ist das auf der Entsorgungsanlage durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.
- (10) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für belastete Schlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und sonstige Schlämme ist das auf der Entsorgungsanlage durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.

#### § 4 Gebühren

- (1) Die nachfolgend genannten Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Sobald und soweit für die Abfallentsorgung eine Umsatzsteuerpflicht eintritt bzw. festgestellt wird, erhebt die ALF die nachfolgend genannten Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Für die Städte, Gemeinden und den Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf gelten folgende Gebühren:
- a) Gebühr für Haus- und Sperrmüll  
**197,00 €/Mg.**
  - b) Pauschalgebühr für Sonderleistungen  
**5,50 € pro Einwohner und Jahr.**
  - c) Leistungsgebühr für kompostierbare Abfälle  
**78,00 €/Mg.**
  - (d) Grundgebühr für kompostierbare Abfälle  
**8,00 € pro Einwohner und Jahr.**

Die Abrechnung der Altpapierentsorgung richtet sich nach den zwischen der ALF und privaten Dritten geschlossenen Verträgen. Die Abrechnung wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der ALF und den Städten, Gemeinden sowie dem Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf geregelt.

- (3) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen beträgt:
- a) bei der Anlieferung von Haus- und Sperrmüll  
**197,00 €/Mg,**
  - b) bei der Anlieferung von Haus- und Sperrmüll mit Ausnahme von asbesthaltigen Abfällen im Kofferraum eines Pkw, zugelassen bis 5 Personen  
**5,00 € je Anfuhr,**
  - c) bei der Anlieferung von Haus- und Sperrmüll mit Ausnahme von asbesthaltigen Abfällen im Kofferraum eines Kombifahrzeuges bzw. eines Pkw mit umgeklappter Rückbank, zugelassen bis 5 Personen,  
**10,00 € je Anfuhr,**
  - d) bei der Anlieferung von gewerblichen Siedlungsabfällen, produktionsspezifischen Abfällen und Baustellenabfällen durch sonstige Pkw, Pkw mit Anhängern, Dachträgern oder Zuladung außerhalb des Kofferraumes, Kombifahrzeuge und Lkw  
**230,00 €/Mg,**
  - e) bei der Anlieferung von Baustoffen auf Asbestbasis  
**160,00 €/Mg,**

- f) bei der Anlieferung von Dämmmaterial / Mineralwolle  
**197,00 €/Mg,**
- g) bei der Anlieferung von kompostierbaren Abfällen  
**78,00 €/Mg**
- h) bei der Anlieferung von kompostierbaren Abfällen im Kofferraum eines Pkw, zugelassen bis 5 Personen,  
**1,50 € je Anfuhr,**
- i) bei der Anlieferung von kompostierbaren Abfällen im Kofferraum eines Kombifahrzeuges bzw. eines Pkw mit umgeklappter Rückbank, zugelassen bis 5 Personen,  
**3,00 € je Anfuhr,**
- j) bei der Anlieferung von unbelastetem Bauschutt:
  - aa) reiner Betonabbruch (mit schwacher Bewehrung)  
**27,00 €/Mg,**
  - bb) Straßenaufbruch (bituminös gebunden)  
**29,00 €/Mg,**
  - cc) unbelasteter Bauschutt in heterogener Zusammensetzung (Gemisch aus Mauerwerksabbruch, Dachziegeln, Beton, Putz, Mörtel usw.)  
**15,00 €/Mg,**

- k) bei der Anlieferung von unbelastetem Bodenaushub  
**4,00 €/Mg,**

Die Geschäftsführung der ALF kann darüber hinaus im Einzelfall Entgelte für unbelasteten Bodenaushub, der wiederverwertet werden kann, und für unbelasteten Bodenaushub aus größeren Baumaßnahmen festsetzen. Gleiches gilt für Abgabepreise für Böden und andere verwertbare Materialien.

- l) bei der Anlieferung landwirtschaftlich nicht verwertbarer Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen  
**230,00 €/Mg,**
- m) bei der Anlieferung von kompletten Nachtspeicheröfen  
**135,00 €/Stück,**  
  
Die Gebühr für die Entsorgung von einzelnen Bestandteilen von Nachtspeicheröfen richtet sich nach dem jeweils in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
- n) bei der Anlieferung von kompletten Trockenöfen  
**180,00 €/Stück,**
- o) bei der Anlieferung von Speichersteinen  
**430,00 €/Mg,**
- p) Die Gebühr für die Entsorgung von belastetem Bodenaushub richtet sich nach dem jeweils in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
- q) Die Gebühr für die Entsorgung von belastetem Bauschutt richtet sich nach dem jeweils in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
- r) Die Gebühr für die Entsorgung von TNT-kontaminiertem Bodenaushub richtet sich nach dem jeweils in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
- s) Die Gebühr für die Entsorgung von belasteten Klärschlämmen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und sonstigen Schlämmen richtet sich nach dem jeweils in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.

- t) Bei Abfällen, die gemäß der Genehmigungen des MHKW Kassel oder der Deponie Wabern nicht über diese Anlagen entsorgt werden dürfen, richtet sich die Gebühr nach dem in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
- u) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen mit und ohne Felgen richtet sich nach dem jeweils in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
- v) Die Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist für private Haushaltungen kostenfrei, sofern es sich um haushaltstypische Geräte und haushaltsübliche Mengen handelt. Als haushaltsübliche Menge gelten 3 Geräte pro Geräteart und Jahr. Bei nicht haushaltstypischen Geräten und nicht haushaltsüblichen Mengen sowie bei Elektro- und Elektronikaltgeräten aus dem Gewerbebereich haben die Abfallerzeuger eine Gebühr zu entrichten, die sich nach dem jeweils in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen richtet.
- w) Bei Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen, die illegal im öffentlichen Straßenraum abgestellt wurden, richtet sich die Gebühr nach dem in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
- x) Sofern Wiegeeinrichtungen der ALF von Dritten genutzt werden, sind **5,00 €** pro Wiegung zu zahlen.

## **§ 5**

### **Verwaltungsgebühren für Entsorgungsnachweisverfahren**

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen zur Ausstellung von Entsorgungsnachweisen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Falls der ALF im Zusammenhang mit der Erteilung von Entsorgungsnachweisen weitere Kosten entstehen, sind diese vom Abfallerzeuger zu erstatten.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung wird zum 01.01.2011 wirksam.

Homburg (Efze), den 17.06.2010

Abfallwirtschaft Lahn-Fulda

Winfried Becker  
*Verbandsvorsitzender*